

Kurztitel

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 376/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.01.2026

Außerkrafttretensdatum

31.10.2025

Abkürzung

FLAG

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Text

§ 9. Zusätzlich zur Familienbeihilfe haben Personen unter folgenden Voraussetzungen (§§ 9a bis 9d) Anspruch auf einen Mehrkindzuschlag. Der Mehrkindzuschlag steht für jedes ständig im Bundesgebiet lebende dritte und weitere Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wird. Ab 1. Jänner 2026 beträgt der Mehrkindzuschlag 24,4 € monatlich für das dritte und jedes weitere Kind.

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2025

Gesetzesnummer

10008220

Dokumentnummer

NOR40269647